

Zeiten einschlägiger Berufserfahrung zur Feststellung der Entgeltstufe
 (§ 16 Abs.2 TV-L i. d. F. des § 40 Nr. 5 TV-L, Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2 TV-L)
 von (Name, Vorname):

Geschäftszeichen (soweit vorhanden): -

1. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern (§ 40 Nr. 5 Ziffer 1 Satz 2 TV-L) ¹

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von ... bis
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	

2. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber (§ 40 Nr. 5 Ziffer 1 Satz 3 TV-L) ^{1/2/3}

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von ... bis
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	

3. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung (§ 40 Nr. 5 Ziffer 1 Satz 4 und 5 TV-L)

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von ... bis
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	

4. Förderliche Zeiten zur Deckung des Personalbedarfs (§ 40 Nr. 5 Ziffer 1 Satz 6 TV-L) ⁴

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von ... bis
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

Ort, Datum

Unterschrift

Personalabteilung

- 1) Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. In sehr kurzen Arbeitsverhältnissen, die nur wenige Tage oder Wochen bestanden haben, muss die Tätigkeit so zugeschnitten sein, dass die Vorbeschäftigung die gesamte Breite der aktuellen Beschäftigung abdeckt.
- 2) Unter diesen Punkt fallen auch Arbeitsverhältnisse beim Freistaat Bayern, bei denen eine Anrechnung nach Satz 2 nur wegen Überschreitens des 6- bzw. 12-Monatszeitraums ausscheidet.
- 3) Bei der Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber werden nach der Stufenzuordnung noch verbliebene Restzeiten nicht fortgeführt.
- 4) Bei der Anrechnung von förderlichen Zeiten werden nach der Stufenzuordnung noch verbliebene „Restzeiten“ nicht fortgeführt.